



Das Ende der Preisliste?

Neue Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zu Änderungsvorhalten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Grundsatzentscheidungen Ende 2007 (BGH III ZR 63/07 Urt. v. 11.10.2007; BGH III ZR 247/06 Urt. v. 15.11.2007) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einseitigen Änderungsvorhalten für unwirksam erklärt. Im Kern hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass pauschale Änderungsvorhalte hinsichtlich des Leistungsinhaltes und der Preise unzulässig sind.

Die Entscheidungen haben erhebliche praktische Auswirkungen. Betroffen sind insbesondere Bestimmungen über die Berechtigung zur Änderung von Leistungsinhalten und zur Anpassung von Preisen. Außerdem hat sich der Bundesgerichtshof mit Klauseln über das Kündigungsrecht der Kunden bei Ausübung der Änderungsvorhalte auseinandergesetzt.

Das berechtigte Interesse der Produkthanbieter zur Anpassung von Leistungsinhalten und/oder Preisen für den Fall der Änderung von rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Gesetzesänderungen, Kostensteigerungen etc.) kann nur sehr eingeschränkt in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt werden. Klauseln, die eine Befugnis zur Änderung der Preisgestaltung wegen gestiegener Kosten beinhalten, müssen etwa konkret die Kostenfaktoren benennen, welche die Preissteigerungen rechtfertigen sollen.

Die beiden Entscheidungen sollten wegen ihrer umfassenden Bedeutung zum Anlass genommen werden, die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Prüfung zu unterziehen und ggf. anzupassen.

avocado rechtsanwälte
spichernstraße 75–77
50672 köln

t +49 [0]2 21.39 07 10
f +49 [0]2 21.390 71 2 9
koeln@avocado-law.com

www.avocado-law.com



Einzelheiten

In der ersten der beiden Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof eine Klausel, wonach sich der Anbieter vorbehalten hat, den Inhalt seiner AGB und seiner Leistungsbeschreibungen sowie Preislisten anzupassen, „soweit dies dem Kunden zumutbar ist“, für unwirksam erklärt (BGH III ZR 63/07 Urt. v. 11.10.2007). Außerdem hält der Bundesgerichtshof eine Klausel für unwirksam, wonach Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen automatisch wirksam werden, wenn der Kunde nicht innerhalb einer bestimmten Frist widerspricht.

Die zweite Entscheidung hatte Klauseln über die Berechtigung zur Änderung des Programmangebotes sowie zur Preisanpassung bei einem Pay-TV Vertrag zum Gegenstand.

In beiden Entscheidungen ging es darüber hinaus um die Berechtigung der Kunden zur Kündigung ihrer Verträge bei Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes ist eine nachträgliche, einseitige Anpassung von elementaren Regelungen über Preise und Leistungsinhalte grundsätzlich nur zulässig

- bei triftigen Gründen für eine Anpassung der Leistungsinhalte, wobei die triftigen Gründe in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannt werden müssen,
- bei Kostensteigerungen und zum Ausgleich der Kostensteigerungen, wobei die einzelnen Kostenelemente sowie deren Gewichtung bei der Kalkulation des Preises in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen offen gelegt werden müssen.

Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof bei weitreichenden Änderungsvorbehalten sog. Zustimmungsfiktionen für unwirksam erklärt, d. h., es kann nicht (mehr) ohne Weiteres dem Kunden ein Zeitraum zur Ablehnung von Vertragsänderungen gesetzt werden, nach dessen Ablauf die Vertragsänderungen automatisch wirksam werden.



Impressum

avocado rechtsanwälte
spichernstraße 75-77
50672 köln
t +49 [0]221.39 07 10
f +49 [0]221.390 71 29
koeln@avocado-law.com
www.avocado-law.com

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76
steuer nr. 13/225/62722
fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, bock, brüninghaus, busch, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte partnerschaft.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt dieses Newsletters sind:

Anja Bornemann	Claudia Dorf Müller
Monika Essers	Barbara Schramm
Jan Peter Voß	Dr. Thorsten Lieb